

Übergabe einer tierärztlichen Hausapotheke

Stand Januar 2024



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Informationen für Tierärztinnen und Tierärzte zu rechtlichen Bestimmungen über die Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer Praxisnachfolge

Allgemeines

Das tierärztliche Dispensierrecht beschränkt die Abgabe apothekenpflichtiger Tierarzneimittel und veterinärmedizinischer Produkte durch Tierärztinnen/Tierärzte grundsätzlich auf die Abgabe an Halterinnen/Halter der von ihr/ihm behandelten Tiere. Die Abgabe von Tierarzneimitteln oder veterinärmedizinischen Produkten im Rahmen der Übergabe einer tierärztlichen Praxis an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bildet eine Ausnahme von diesem Grundsatz und ist erlaubt (§ 44 Abs. 1 und 4 Tierarzneimittelgesetz (TAMG)). Die Übernahme der Praxisräume ist hierfür nicht erforderlich, die Übernahme des Kundenstammes per Kaufvertrag gilt ebenfalls als Praxisnachfolge. Auch Betäubungsmittel können an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger im Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke übergeben werden. Werden hierbei die Praxisräume nicht übernommen, empfiehlt sich die vorherige Kontaktaufnahme mit der Bundesopiumstelle, hier wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für die Abgabe der Betäubungsmittel erfüllt sind.

Dokumentationspflichten

Über die Arzneimittelübergabe ist ausführlich Buch zu führen (s. Art. 103 Abs. 3 i. Verb. m. Art. 99 Abs. 4 Verordnung EU 2019/6). Diese Buchführung dient der Nachfolgerin/dem Nachfolger als Erwerbsnachweis für die Arzneimittel und ist in den Praxisräumen fünf Jahre aufzubewahren. Folgende Informationen sind in diesem Zusammenhang für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel zu dokumentieren:

- der Zeitpunkt der Übergabe
- der Name der übergebenen Tierarzneimittel einschließlich der Darreichungsform und Stärke
- die Chargenbezeichnung
- die übergebene Menge
- der Name der abgebenden Tierärztin/des abgebenden Tierarztes
- die Zulassungsnummer

Für die übrigen Arzneimittel (apothekenpflichtig, freiverkäuflich) ist die Angabe der jeweiligen Zulassungsnummer nicht erforderlich, eine Auflistung über Art und Menge und, soweit vorhanden, die Chargenbezeichnung der Arzneimittel sowie der Name der abgebenden Tierärztin/des abgebenden Tierarztes müssen jedoch ebenfalls dokumentiert werden (§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. m. Abs. 5 Nr. 1 Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)).

Abgabe von Betäubungsmitteln

Für die Abgabe von Betäubungsmitteln an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger im Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke sind außerdem die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) zu beachten.

Voraussetzung für die Übernahme von Betäubungsmitteln ist die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr (§ 4 Abs. 3 BtMG). Diese ist der Bundesopiumstelle vor der Übernahme anzuzeigen, das hierfür zu verwendende Formular steht auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Verfügung ([BfArM - Apotheken und tierärztliche Hausapotheken](#)). Aufgrund dieser Anzeige wird der Tierärztin/dem Tierarzt schriftlich eine Betäubungsmittelnummer zugewiesen, mit der die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr möglich wird.

Für die Abgabe der Betäubungsmittel im Rahmen einer Praxisübergabe ist seit 01.01.2024 ein elektronischer Abgabebeleg zu erstellen (§ 1 Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV)). Das BfArM stellt hierfür einen Online-Formularserver zur Verfügung, in den die/der Abgebende nach entsprechender Anmeldung die erforderlichen Daten eingibt und die Abgabemeldung per Mausklick an die Bundesopiumstelle übermittelt. Die Empfangsbestätigung und der Lieferschein sind durch die/den Abgebenden als Papierdokumente auszudrucken. Die Praxisnachfolgerin/der Praxisnachfolger erhält im Rahmen der Übergabe den Lieferschein für ihre/seine Unterlagen, sie/er selbst quittiert der/dem Abgebenden auf der Empfangsbestätigung den Erhalt der Betäubungsmittel. Ausführliche Informationen zur Anmeldung zum Formularserver-Belegverfahren sowie Ausfüllhinweise finden Sie auf der Internetseite des BfArM ([BfArM - Formularserver / E-Belegverfahren](#)).

Die/der abgebende Tierärztin/Tierarzt muss dem BfArM außerdem den Verzicht an der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr anzeigen.

In besonderen Fällen, in denen eine Praxisinhaberin/ein Praxisinhaber nicht mehr verfügbar ist, ist mit der Bundesopiumstelle zu klären, ob eine Übernahme der Betäubungsmittel möglich ist.

Herausgeber:

Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz, 72072 Tübingen
www.rp.baden-wuerttemberg.de